

Nürnberg 2022
04. November 2022



DHV - Die Berufsgewerkschaft

*Frieden, Freiheit und soziale
Sicherheit – DHV!*



Allgemeinverbindlichkeit von Tarifverträgen

Die Möglichkeit der Erklärung der Allgemeinverbindlichkeit von Tarifverträgen muss in den Branchen, in denen wegen einer starken Abnahme der Tarifbindung Dumpinglohnkonkurrenz droht, gestärkt werden. Das in § 5 Tarifvertragsgesetz festgelegte Kriterium einer drohenden wirtschaftlichen Fehlentwicklung muss mit einer konkreten Maßgabe belegt werden:

- Weicht in einer Branche das Gehaltsniveau 20 % vom Tarifvertrag, der für allgemeinverbindlich erklärt werden soll, ab, ist dem Antrag der Tarifpartner auf Allgemeinverbindlichkeit stattzugeben.
- Bei einem Abweichen von 30 % ist ein Tarifvertrag auch auf Antrag einer Tarifvertragspartei für allgemeinverbindlich zu erklären

Die Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Tarifverträgen christlicher Gewerkschaften darf nicht an der Besetzung der Tarifausschüsse alleine mit DGB-Vertretern scheitern. Deshalb ist in § 5 Tarifvertragsgesetz festzulegen, dass in den Tarifausschüssen alle gewerkschaftlichen Spitzenverbände in Deutschland vertreten sein müssen.

Begründung:

Dieser Antrag war Bestandteil des Leitantrags des 21. Bundesgewerkschaftstages 2018 in Hamburg. Die Bundesregierung hat das Tarifvertragsgesetz nicht im Sinne des Bundesgewerkschaftstages geändert.

Vor dem Hintergrund der europäischen Mindestlohnrichtlinie, nach der die Mitgliedsstaaten gehalten sind, 80 % der Beschäftigten in Tarifbindung zu bringen, sind die Maßgaben dieses Antrags für eine Erleichterung der Allgemeinverbindlichkeit ein geeignetes Mittel im Sinne eines Aktionsplans, den Deutschland gemäß der Mindestlohnrichtlinie aufstellen muss.